

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

30. Juni 2009

Vernehmlassung zu elektrischen Hochspannungsleitungen – Kriterien für die Beurteilung von Kabel- und Freileitungsvarianten

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 2. April 2009 haben Sie die Kantonsregierungen zur Anhörung der Kriterien für den Entscheid über die Verkabelung von Hochspannungsleitungen auf der 220/380 kV-Ebene eingeladen. Wir nehmen die Gelegenheit gerne wahr und äussern uns – nach der verwaltungsinternen Vernehmlassung – zum Bericht Beurteilungsschema Leitungen wie folgt:

1. Grundsätzliches

Wir begrüssen, dass die Beurteilung von Kabel- und Freileitungsvarianten künftig anhand ausgewählter Kriterien erfolgen soll. Ob sich diese Kriterien in der Praxis bewähren, wird richtigerweise anhand konkreter Projekte während zweier Jahre in der Praxis getestet werden.

Nach dieser Praxiserfahrung sollten die Kriterien dann für alle beteiligten Behörden verbindlich erklärt werden. Aus unserer Sicht sollten die Kriterien im Konzeptteil Sachplan Übertragungsleitungen bzw. im Konzeptteil des in Erarbeitung stehenden Sachplans Energienetze festgelegt werden. Den Kantonen ist dann nochmals Gelegenheit zu geben, allfällige Widersprüche des bereinigten Beurteilungsschemas mit der kantonalen Richtplanung festzustellen.

Jede Leitung stellt immer ein Einzelfall dar, in welchem einige Kriterien nicht relevant sind oder Kriterien hinzukommen können, die im vorliegenden Schema gar nicht thematisiert sind. Das Schema sollte deshalb die Prüfung und Beurteilung nicht abschliessend regeln, so dass fallweise neue/zusätzliche relevante Kriterien hinzukommen können.

Generell fällt auf, dass die "Kriterien zur Umweltschonung" sehr detailliert ausgearbeitet sind und die übrigen Kriterien (z.B. Einschränkung der Entwicklungsperspektiven) eher allgemeiner behandelt werden. Dies ist wohl auf die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe LVS (Spezialisten aus Strom- / Energiewirtschaft sowie Umwelt) zurückzuführen. Das gleiche gilt für den Bereich Landwirtschaft, welcher nicht oder ungenügend vertreten war.

Das zentrale Führungsinstrument der raumwirksamen Tätigkeiten ist und bleibt der Richtplan der Kantone. Diesem Umstand wird im vorliegenden Beurteilungsschema zuwenig Rechnung getragen. Einzig im Kriterium "Umweltschonung" wird der kantonale Richtplan und die darin bezeichneten Schutzgebiete aufgeführt. Der kantonale Richtplan ist allerdings nicht nur ein "Schutzplan", er definiert auch Raumansprüche für Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich Siedlung. Es ist deshalb ein neues zusätzliches Kriterium "Kantonale Interessen" einzuführen, welches auf die Festsetzungen der kantonalen Richtpläne Bezug nimmt.

Das Beurteilungsschema sollte auch das 132-KV-Netz der SBB umfassen. Es ist nicht einzusehen, weshalb hier eine „Sonderbehandlung“ erfolgen sollte.

2. Bemerkungen zu einzelnen Teilkriterien

2.1. Boden

Die hier verwendete Beurteilungsgrösse "Qualität" beim Kriterium Boden entspricht nicht der in der Umweltschutzgesetzgebung (insbesondere Verordnung über Belastungen des Bodens, VBBo) festgehaltenen Bodenqualität. In der VBBo wird die Bodenqualität unter dem Begriff der "Bodenfruchtbarkeit", insbesondere auch bezüglich der verschiedenen Funktionen des Bodens, umfassend definiert. Die im vorliegenden Beurteilungsschema rein agrotechnisch begründete Qualität, z.B. in Form von Bonitätspunkten, genügt den Ansprüchen an eine adäquate Gewichtung daher nicht. Zudem wird die Relevanz der Waldböden nicht berücksichtigt. Wir beantragen, dass bei der Beurteilungsgrösse "Qualität" das Kriterium Boden entsprechend der in der Umweltschutzgesetzgebung formulierten Definition angewendet wird.

Eine erdverlegte Hochspannungsleitung entspricht bezüglich des Bodenraumes einem Eingriff in der Grössenordnung einer grosskalibrigen Rohrleitung. Damit bekommt die Bauphase für die Beeinträchtigung des Bodens eine viel höhere Relevanz, als dies durch die Maximalpunktzahl, die indirekt einer Gewichtung der Kriterien entspricht, ausgewiesen wird.

Eine Relevanzmatrix analog einer UVP mit den Kriterien Bau, Betrieb und Rückbau fehlt. Dies ist ein beträchtlicher Mangel. Sowohl Bau als auch Rückbau erzeugen sehr hohe Beeinträchtigungsunterschiede zwischen einer erdverlegten Leitung und einer Freileitungslösung.

2.2. Nichtionisierende Strahlung

Nach der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) müssen neue Anlagen im massgebenden Betriebszustand an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) den Anlagegrenzwert (AGW) für den Effektivwert der magnetischen Flussdichte von $1\mu\text{T}$ einhalten (Anh. 1 Ziffer 15 Abs. 1 NISV). Ausnahmen sind unter Umständen möglich (Anh. 1 Ziffer 15 Abs. 2 NISV).

Nach den Vorbemerkungen (a.) im vorgelegten Bericht setzt das Beurteilungsschema voraus, dass das zu beurteilende Projekt grundsätzlich die gesetzlichen Vorgaben einhält. Dies bedingt eine vorgängige Klärung, ob der AGW eingehalten wird oder Ausnahmen gewährt werden können.

Wird durch eine neue Freileitung an OMEN der AGW überschritten, ist die Leitung zu verkabeln, sofern dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Anh. 1 Ziffer 15 Abs. 2 lit. b. NISV). Dabei darf die Beurteilung, ob eine Verkabelung wirtschaftlich tragbar ist, nicht im Vergleich mit der Freileitung erfolgen. Das Ergebnis dieser Beurteilung im Sinne der NISV ist dann endgültig und das vorgelegte Beurteilungsschema kommt nicht zur Anwendung.

Wird aber sowohl durch eine neue Freileitung wie durch eine neue Verkabelung der AGW eingehalten, sind wir mit dem Beurteilungsschema, insbesondere mit der geringen Bewertung von 5/100 Punkten für das Teilkriterium NIS einverstanden. Es wäre dann in der Tat unzutreffend, die NISV mittelbar zu verschärfen, indem dem Teilkriterium NIS im vorliegenden Zusammenhang eine erhebliche Bedeutung zugemessen würde.

2.3. Landwirtschaft

Im Gegensatz zur Nutzung Wald (Erläuterungen dd auf Seite 12/13) werden die landwirtschaftliche Nutzung und die Fruchtfolgeflächen (FFF) als eigenständiges Kriterium vergessen, resp. im Kapitel Boden zu wenig berücksichtigt.

Das Bewertungsschema (Beurteilungsschema) ist nicht sehr transparent und zusammen mit der Gewichtung (0-3) und den Faktoren (0 oder 1) kompliziert in der Anwendung. Freileitungen werden tendenziell bevorzugt.

Freileitungen haben für den Boden und die landwirtschaftliche Nutzung, speziell bei ackerbaulicher Nutzung und bei FFF Bewirtschaftungsbehinderungen (Mehraufwand und Minderertrag) und wegen der Emission von Schwermetallen bei Masten und Leitern Qualitätseinbussen beim Boden sowie den landwirtschaftlichen Produkten zur Folge. Verkabelungen sind deshalb auch in der Landwirtschaftszone zu prüfen, sofern keine anderen wichtigen Gründe (z.B. unverhältnismässige Dimension der Kabelgräben, dauernde Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt etc.) dagegen sprechen. In jedem Fall wird aber vorausgesetzt, dass beim Bau der Anlagen die heute üblichen bodenschützerischen Vorgaben eingehalten werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Anhörung.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Klaus Fischer
Landammann

sig.

Andreas Eng
Staatsschreiber